

Statuten des Vereins
”Netzwerk Klimajournalismus Österreich”
Stand: 21.01.2025

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen ”Netzwerk Klimajournalismus Österreich“.
2. Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf Österreich und den deutschsprachigen Raum.
3. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO. Er bezweckt die Vernetzung von Journalist:innen, die über die Klimakrise berichten und eine Verbesserung der Klimaberichterstattung in Österreich, mit dem Ziel, den Umwelt-, Natur- und Artenschutz zu fördern.

Die Umsetzung des Vereinszwecks hat grundsätzlich dem Verein (dem Vereinsvorstand) zu obliegen. Er darf sich diesbezüglich aber auch Erfüllungsgehilfen bedienen, wenn vorab sichergestellt ist, dass das Wirken der jeweils beauftragten Erfüllungsgehilfen dem eigenen Wirken des Vereins entspricht. Der Verein muss gegenüber dem Erfüllungsgehilfen weisungsbefugt sein, sodass die Rechtsfolgen der Handlungen des Erfüllungsgehilfen dem Verein zuzurechnen sind. Das Rechtsverhältnis muss auf einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung basieren. Der Verein muss die von den Erfüllungsgehilfen durchgeführten Projekte anhand der von den Erfüllungsgehilfen übersandten Unterlagen selbst überprüfen und evaluieren.

Wenn für die Verfolgung der Vereinszwecke erforderlich, kann der Verein darüber hinaus folgende Leistungen erbringen: Erbringung von Leistungen durch Verrechnung von Personal- und Sachkosten zu Selbstkosten an nicht begünstigte Empfänger im Sinne des § 40a Z 2 BAO soweit eine Ausnahmegenehmigung im Sinne des § 44 Abs. 2 BAO vorliegt oder im Sinne des § 45a als erteilt gilt sowie Erbringung von Leistungen durch Verrechnung von Personal- und Sachkosten zu Selbstkosten an begünstigte Empfänger im Sinne des § 40a Z 2 BAO.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen
 - a. Vernetzung von Journalist:innen in Österreich und im deutschsprachigen Raum, regelmäßige Vernetzungstreffen;
 - b. Diskussionsveranstaltungen;
 - c. Fortbildungen und Workshops;
 - d. öffentliche Kommunikation über Themen, die für den Klimajournalismus wichtig sind;
 - e. Informelle Kooperation mit dem Vereinszweck verwandten Organisationen und Bewegungen;
 - f. Förderung der Zusammenarbeit der Mitglieder/ des Netzwerkes des Vereins durch Veranstaltungen und Zusammenkünfte der Mitglieder;
 - g. Vertretung von Klima-, Umweltschutz- und Menscheninteressen im In- und Ausland, Aufnahme und Pflege einer ständigen Verbindung mit entsprechenden Einrichtungen und Bewegungen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen wie der Verein;
 - h. Förderung, Erfassung, Sichtung und Auswertung trans- und interdisziplinärer wissenschaftlicher Erkenntnisse auf den Gebieten des Klima-, Umwelt-, Ressourcenschutzes sowie deren Publikation und Verbreiterung;
 - i. Erstellung von journalistischen Beiträgen in Form von Interviews, Artikeln, Meinungsbeiträgen etc.;
 - j. Vertiefung der Kenntnisse der Öffentlichkeit bzgl. der Beziehungen des Menschen zu Umwelt, Natur, Klima, den planetaren Grenzen und deren Schutz.
3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a. Mitgliedsbeiträge;
 - b. Einnahmen durch Workshops, Veranstaltungen und Fortbildungen;
 - c. Spenden und Preisgelder;
 - d. Einnahmen durch Projektanträge und Förderungen.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit durch Zahlung des Mitgliedsbeitrages unterstützen.

3. Fördernde Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit durch finanzielle Zuwendungen fördern.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle physischen sowie juristischen Personen werden, die sich um eine Mitgliedschaft bemühen.
2. Über die Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen, fördernden und Ehrenmitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss. Der Vorstand kann außerdem eine Nicht-Verlängerung einstimmig beschließen.
2. Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist innerhalb von 2 Wochen die Berufung an das Schiedsgericht (§ 14) möglich, bis zu dessen Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.
5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern zu.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe pünktlich zu bezahlen.
4. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
6. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

§ 8: Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die RechnungsprüferInnen (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet aufgrund einer der folgenden Initiativen statt:
 - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung;
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder;
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG).
3. Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
4. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

5. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 24 Stunden vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, oder mittels E-Mail einzureichen.
6. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
7. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorstand, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
10. Die Generalversammlung wird von mindestens einem/einer SchriftführerIn dokumentiert. Das Protokoll wird binnen eines Monats für alle Mitglieder publiziert.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a. Bestellung von mindestens einem/r SchriftführerIn;
- b. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der RechnungsprüferInnen;
- c. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der RechnungsprüferInnen;
- d. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen RechnungsprüferInnen und Verein;
- e. Entlastung des Vorstands und der RechnungsprüferInnen;
- f. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
- g. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedern (§ 4 Abs. 1)

2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
3. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und die Mehrheit von ihnen an der Beschlussfassung teilnimmt.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Den Vorsitz führt ein beliebiges Vorstandsmitglied.
7. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
8. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
9. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Verwaltung des Vereinsvermögens und des Vereins;
2. Leitung und Organisation von Projekten und Programmen;
3. Entwicklung einer den Vereinszweck erfüllenden Strategie;
4. Ein Mitglied des Vorstandes übernimmt als Finanzreferentin bzw. Finanzreferent die Verantwortung für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins.

5. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
6. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung
7. Erstellung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
8. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
9. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
10. Es gilt Gesamtgeschäftsführung, außer diese Statuten oder eine vom Vorstand beschlossene Geschäftsordnung weisen bestimmte Geschäftsbereiche bestimmten Mitgliedern zu.
11. Aufnahme und Kündigung von ArbeitnehmerInnen des Vereins.
12. Bei Gefahr in Verzug sind die einzelnen Vorstandsmitglieder berechtigt, auch Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen.
13. Jedes Vorstandsmitglied hat Einzelvertretungsbefugnis.
14. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften eines Vorstandsmitglieds, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des Kassiers/der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
15. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

§ 13: RechnungsprüferInnen

1. Zwei RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, auf jeden Fall bis zur nächsten Generalversammlung, gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die RechnungsprüferInnen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Sie müssen keine Vereinsmitglieder sein.
2. Den RechnungsprüferInnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den RechnungsprüferInnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die RechnungsprüferInnen haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
3. Rechtsgeschäfte zwischen RechnungsprüferInnen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die RechnungsprüferInnen die Bestimmungen des § 11 Abs. 7 bis 10 sinngemäß.

§ 14: Schlichtung von Streitigkeiten

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des § 8 Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichterin/Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichterinnen/Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen gemäß § 17 zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.

§ 17: Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

1. Im Falle der freiwilligen oder behördlichen Auflösung des Vereines, sowie auch bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für spendenbegünstigte Zwecke im Sinne des § 4a Abs. 2 Z 1 EStG 1988 zu verwenden.